



Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Finance“

**FH Aachen – Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26**

vom 10. März 2025

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Finance“ FH Aachen – Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26 vom 10. März 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17. April 2024 (FH-Mitteilung Nr. 21/2024), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Antragsverfahren	3
§ 4 Zugangsverfahren	4
§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen (APO) für den Masterstudiengang „Finance“ an der FH Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Finance“ setzt die fachliche Eignung für den Studiengang voraus. Fachlich geeignet ist, wer folgende Voraussetzungen nachweist:

1. Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) mit mindestens 180 Leistungspunkten in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder inhaltlich nahen, verwandten Studiengang (mindestens 80% der erworbenen Leistungspunkte weisen einen wirtschaftswissenschaftlichen Bezug auf) mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, der einem deutschen Fachhochschulabschluss mindestens gleichgestellt ist,
2. Kenntnisse im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten in den Bereichen Finanzierung, Controlling, Rechnungslegung und Steuern während des Bachelorstudiums (oder der gleichwertigen Vorbildung),
3. Gesamtnote des Bachelorabschlusses (oder gleichwertiger Abschluss) mindestens mit der Note 2,5 sowie
4. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - die Hochschulreife an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde oder
 - ein Abschluss eines deutschsprachigen Hochschulstudiums erworben wurde oder
 - gemäß der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FH Aachen“ - in der jeweils geltenden Fassung - Deutschkenntnisse gemäß DSH-2 erworben wurden oder
 - man Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2 ist oder
 - man Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“ ist oder
 - ein in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaF vorliegt oder
 - eine äquivalente Prüfung nachgewiesen werden kann.

(2) Zur Vergleichbarkeit der Noten werden bei ausländischen Studienqualifikationen die zugangsrelevanten Noten anhand der jeweils gültigen Umrechnungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie ggf. anhand weiterer, durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegte, Grundsätze umgerechnet; im weiteren Verfahren wird der umgerechnete Notenwert zugrunde gelegt. § 3 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 3 | Antragsverfahren

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Finance“ erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Anträge sind von den Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb der auf der Webseite der FH Aachen bekanntgegebenen Fristen vollständig online über das [Bewerbungsportal der FH Aachen](#) zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Zugang sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des schulischen Werdeganges in Hinblick auf die bisher erworbenen Sprachkenntnisse sowie den beruflichen Werdegang (ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss) in Hinblick auf die Zulassung zum Studium entsprechend dem [Muster des „europass Lebenslauf“](#),
2. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2.

(3) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 1 Nr. 1 genannten Nachweis zulässig, wenn das vorangehende Hochschulstudium bei Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen ist und maximal noch 40 Leistungspunkte zum Studienabschluss ausstehen. In diesem Fall können die fehlenden Zeugnisunterlagen zunächst durch einen von der Hochschule beglaubigten Notenauszug (Transcript of Records)

mit der Angabe einer vorläufigen Durchschnittsnote, dessen Erstelldatum nicht mehr als vier Wochen vor Ende der Bewerbungsfrist liegt, ersetzt werden.

§ 4 | Zugangsverfahren

(1) Verantwortlich für die Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Studiengangleiterin bzw. der Studiengangleiter wertet die Bewerbungen mit den eingereichten Unterlagen aus und unterbreitet dem Prüfungsausschuss Vorschläge bezüglich der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Der Prüfungsausschuss trifft dann die Entscheidung über deren Eignung. Er klärt Zweifelsfälle und trifft alle nach dieser Zugangsordnung notwendigen Entscheidungen sowie über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Über die Feststellung der Eignung erteilt der Prüfungsausschuss unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft. Die Zulassung zum Studiengang und die Einschreibung richten sich nach der Auswahlverfahrenssatzung in Verbindung mit der Einschreibungsordnung der FH Aachen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 11. November 2025 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 5. März 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 10. März 2025

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz